



Sportgeräte – Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung

Gütesicherung RAL-GZ 945

Ausgabe Mai 2015



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Siegburger Straße 39
53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 16 05-0
Fax: (0 22 41) 16 05 11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2015 RAL, Sankt Augustin

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin
Tel. (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01 12 60 · E-Mail: info@beuth.de · Internet: www.beuth.de

**Sportgeräte – Erstellung
(Herstellung und Montage)
und Inspektion/Wartung
Gütesicherung
RAL-GZ 945**

**Gütegemeinschaft
Sportgeräte – Inspektion/Wartung
und Erstellung (Montage) e.V.
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Tel.: (02 28) 92 65 93 25
Fax: (02 28) 92 65 93 29
E-Mail: info@sichere-sporthalle.de
Internet: www.sichere-sporthalle.de**



Die vorliegende Gütesicherung RAL-GZ 945 ist vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der zuständigen Behörden mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden. Im April 2015 erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.

Sankt Augustin, im Mai 2015

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.**

Inhalt

Seite

A. Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung von Sportgeräten

1	Geltungsbereich	4
2	Mitgeltende Vorschriften, Richtlinie und Normen	4
3	Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen	4
3.1	Grundsätze	4
3.2	Leistungsaufteilung	4
3.3	Personelle Anforderungen	4
3.4	Betriebliche Anforderungen	5
3.5	Subunternehmer	5
3.6	Entsorgung	5
4	Überwachung	5
4.1	Erstprüfung	5
4.2	Eigenüberwachung	5
4.3	Fremdüberwachung	5
4.4	Wiederholungsprüfung	6
4.5	Prüfkosten	6
4.6	Prüf- und Überwachungsberichte	6
5	Kennzeichnung	6
6	Änderungen	6

B. Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten

1-1	Geltungsbereich	7
1-1.1	Allgemeines	7
1-2	Gütebestimmungen	7
1-2.1	Grundsätze	7
1-2.1.1	Erstellung (Montage)	7
1-2.1.1.1	Leitsatz	7
1-2.2	Anforderungen	7
1-2.3	Betriebliche und personelle Voraussetzungen	7
1-3	Prüfbestimmungen	7
1-4	Überwachung	7
1-4.1	Grundsätze	7
1-4.2	Erstprüfung	7
1-4.3	Eigenüberwachung	7
1-4.4	Fremdüberwachung	7
1-4.5	Wiederholungsprüfung	7
1-5	Kennzeichnung	8
1-6	Änderungen	8

C. Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Inspektion/ Wartung von Sportgeräten

2-1	Geltungsbereich	9
2-1.1	Allgemeines	9
2-2	Gütebestimmungen	9
2-2.1	Grundsätze	9
2-2.1.1	Inspektion	9
2-2.1.1.1	Leitsatz	9
2-2.1.2	Wartung	9
2-2.1.2.1	Leitsatz	9
2-2.2	Anforderungen	9
2-2.2.1	Anforderungen an die Inspektion/Wartung von Einbaugeräten	9
2-2.2.2	Anforderungen an die Inspektion/Wartung von beweglichen Großgeräten	9
2-2.2.3	Anforderungen an die Inspektion/Wartung von Kleingeräten	9
2-2.2.4	Betriebliche und personelle Voraussetzungen	10
2-3	Prüfbestimmungen	10
2-4	Überwachung	10
2-4.1	Grundsätze	10
2-4.2	Erstprüfung	10
2-4.3	Eigenüberwachung	10
2-4.4	Fremdüberwachung	10
2-4.5	Wiederholungsprüfung	10
2-5	Kennzeichnung	10
2-6	Änderungen	10
Anlage 1	Inspektionsbericht	11
Anlage 2	Wartungsbericht	13
Anlage 3	Musterleistungsverzeichnis	15

D. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sportgeräte – Inspektion/Wartung, Erstellung

1	Gütegrundlage	16
2	Verleihung	16
3	Benutzung	16
4	Überwachung	16
5	Ahndung von Verstößen	16
6	Beschwerde	17
7	Wiederverleihung	17
8	Änderungen	17
Muster 1	Verpflichtungsschein	18
Muster 2	Verleihungsurkunde Erstellung (Herstellung und Montage)	19
Muster 3	Verleihungsurkunde Inspektion/Wartung	20

Die Institution RAL	U 3
---------------------------	-----

A. Allgemeine Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung von Sportgeräten

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen sowie Ausführungen zur Kennzeichnung gütegesicherter Leistungen der Erstellung (Herstellung und Montage) von eigenproduzierten Sportgeräten sowie der Inspektion und Wartung von Sportgeräten fest. Im Rahmen von Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen werden reproduzierbare Qualitätskriterien für die Leistungsbereiche der Erstellung (Herstellung und Montage) bzw. der Inspektion und Wartung von Sportgeräten, insbesondere Sportgeräte, die entweder zum Wettkampf bzw. zum Schul- oder vereinsbezogenen Sport gehören, festgelegt.

2 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen

Die Gütesicherung setzt die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Normen voraus. Hierbei sind die Abschnitte maßgebend, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. In jeweils gültiger Fassung sind einzuhalten:

- Richtlinie 2006/42/EG, Maschinenrichtlinie
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz; ProdSG)
- Druckschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger:
 - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
 - DGUV Vorschrift 81 „Schulen“
 - DGUV Regel 100–500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
 - DGUV Informationen 202–044 „Sportstätten und Sportgeräte“
- DIN 18032 Teil 1 „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung – Grundsätze für Planung und Bau“
- DIN 18032V Teil 2 „Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung, Sportböden; Anforderungen, Prüfungen“
- DIN 18032 Teil 4 „Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung; Doppelschalige Trennvorhänge“
- DIN 18032 Teil 5 „Sporthallen – Hallen für Turnen und Spiele; Ausziehbare Tribünen“
- DIN 18032 Teil 6 „Sporthallen – Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung; Bauliche Maßnahmen für Einbau und Verankerung von Sportgeräten“
- DIN 58125 „Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen“
- Normen der jeweiligen Sportgeräte
- Richtlinien der Sportfachverbände

- Hinweise zur Wartung von Sportgeräten und zur Vermeidung von Schäden bei der Wartung und Sanierung von Hallenausstattungen.

3 Gütebestimmungen und Prüfbestimmungen

3.1 Grundsätze

Die grundlegenden Anforderungen an die Erstellung (Herstellung und Montage) sowie die Inspektion und Wartung von Turn- und Sportgeräten sind in den in Abschnitt 2 angeführten Richtlinien und Normen niedergelegt, wobei deren Einhaltung verbindlich als Eingangsvoraussetzung für die Einleitung und Durchführung der Erstprüfung vorgeschrieben werden. Hierbei sind die Abschnitte der mitgeltenden Vorschriften relevant, die sich auf den Geltungsbereich der Allgemeinen- und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen beziehen. Die einzelnen Leistungsumfänge bezüglich Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung richten sich nach den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

Im Rahmen jeder Erstellung (Herstellung und Montage) sowie Inspektion bzw. im Vorfeld jeder Wartung ist vom Gütezeichenbenutzer für den Auftraggeber ein Inspektionsbericht (Anlage 1)/Wartungsbericht (Anlage 2) nebst jeweils einem Leistungsverzeichnis auf der Grundlage von Anlage 3 zu erstellen. Wurden vom Gütezeichenbenutzer nach Absprache oder auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen vor Ort erbracht, so ist das Leistungsverzeichnis durch Ergänzung der Arbeitseinheiten, Materialaufwand usw. entsprechend zu vervollständigen.

Vor Arbeitsaufnahme ist vom Gütezeichenbenutzer der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollten im Rahmen von Leistungen gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen sicherheitsrelevante Mängel an Sportgeräten festgestellt werden, so ist der Gütezeichenbenutzer verpflichtet, diese mit einem Sperrhinweis zu versehen. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Inspektions- bzw. Wartungsberichtes ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Nach der Durchführung der vereinbarten Leistungen ist vom Gütezeichenbenutzer für den Auftraggeber ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen.

3.2 Leistungsaufteilung

Grundsätzlich wird zwischen Erstellung (Herstellung und Montage), d.h. den Neuaufbau von eigenproduzierten Sportgeräten und der Inspektion/Wartung – die auch den Umbau, Ergänzungs- und Nutzungsänderung umfasst – unterschieden. Der Leistungsumfang für die Inspektion richtet sich nach dem Leistungsverzeichnis (Muster Anlage 3). Der tatsächlich erbrachte Leistungsumfang ist im Wartungsbericht festgehalten, dessen Basis der Inspektionsbericht darstellt. Die Erstellung (Herstellung und Montage) umfasst auf der Grundlage von Inspektions- bzw. Wartungsberichten, den Neuaufbau von Sportgeräten.

3.3 Personelle Anforderungen

Mit der Durchführung der Erstellung (Herstellung und Montage) bzw. Inspektions- und Wartungsarbeiten darf vom Gütezeichenbenutzer ausschließlich sachkundiges Personal betraut werden. Der Gütezeichenbenutzer hat folgendes sicherzustellen:

→ Beschäftigung mindestens eines verantwortlichen Abteilungsleiters, der entweder eine Ausbildung als Meister* in einem techn. Beruf oder über mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Abteilungsleiter in der Ausführung von Leistungen gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen nachweisen kann.

→ Der Gütezeichenbenutzer muss dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft eine Fachkraft* benennen, die über ausreichende Kenntnisse zur Durchführung der Eigenüberwachung verfügt.

→ Der Gütezeichenbenutzer muss ferner eine Sicherheitsfachkraft* gem. den Anforderungen der Berufsgenossenschaft* beschäftigen.

Das Personal des Gütezeichenbenutzers, das für die Ausführung von Leistungen gemäß dieser Güte- und Prüfbestimmungen eingesetzt wird, muss folgende Anforderungen erfüllen:

→ Eine abgeschlossene techn.handwerkliche Berufsausbildung* mit entsprechender fachgerechter Einarbeitung (mindestens 6 Monate)

→ Bei Schweissarbeiten sind je nach Umfang der Arbeiten entsprechende Eignungsnachweise nach DIN EN 287.1 erforderlich.

Der Gütezeichenbenutzer muss dafür Sorge tragen, dass das eingesetzte Personal aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte hat, und die einschlägigen Regeln der Sicherheitstechnik soweit kennt, dass es den sicheren Zustand der zu prüfenden Einrichtungsgegenstände bzw. Geräte beurteilen kann.

Es ist vom Gütezeichenbenutzer dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal regelmäßig geschult bzw. weitergebildet wird. Schulungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Entsprechende Nachweise sind vom Gütezeichenbenutzer im Rahmen der Fremdüberwachung unaufgefordert vorzulegen.

3.4 Betriebliche Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer hat für die ordnungsgemäße Erfüllung der Inspektions- und Wartungsarbeiten geeignete Werkzeuge und Ersatzteile vorzuhalten. Des weiteren muss der Zeichenbenutzer in der Lage sein, fach- und sachgerechte Planungs- und Fertigungsmöglichkeiten für ggf. notwendige Sonderanfertigungen, Hilfskonstruktionen und Ersatzteile zu gewährleisten.

Bei Erst- und Wiederholungsprüfungen gemäß Abschnitt D 1-4.2 und 1-4.4 sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanz- und Arbeitsbehörden vorzulegen**.

3.5 Subunternehmer

Falls vom Gütezeichenbenutzer Subunternehmer eingesetzt werden sollten, kann er allenfalls Teilleistungen aus der Erstellung (Herstellung und Montage) bzw. Inspektion/Wartung von Sportgeräten vergeben. Die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen bei den vom Subunternehmer durchgeführten Teilleistungen bleibt beim Gütezeichenbenutzer. Der Subunternehmer ist lediglich Erfüllungsgehilfe. Der Subunternehmer selbst ist soweit er nicht über das Recht zur Führung des Gütezeichens verfügt, nicht berechtigt, mit dem Gütezeichen direkt oder indirekt zu werben. In Verträgen zwischen dem Auftraggeber und dem Gütezeichenbenutzer ist der Einsatz von Subunternehmer zu vereinbaren.

3.6 Entsorgung

Soweit in der Vertragsgestaltung zwischen Auftraggeber und Gütezeichenbenutzer nichts anderes vorgesehen ist, bzw. einschlägige Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist vom Gütezeichenbenutzer die Entsorgung anfallender Reststoffe vorzunehmen.

4 Überwachung

Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

4.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens „Sportgeräte – Inspektion/Wartung, Erstellung“. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers, die in Abschnitt 3 in Verbindung mit den in den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Gütebestimmungen nebst den in den zugehörigen Leistungsverzeichnissen genannten Anforderungen, lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft mindestens 50 Inspektionen sowie 50 Wartungen nachzuweisen. Darüber hinaus ist über mindestens 10 Erstellungen (Herstellungen und Montagen) – die jeweils vollständig und beanstandungsfrei innerhalb von 12 Monaten vor der Erstprüfung durchgeführt wurden – der Nachweis zu führen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen über Prüfungen (z.B. Tagesberichte oder Leistungsverzeichnisse) dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder ein neutraler Sachverständiger beauftragt wird.

Über die Erstprüfung fertigt der Fremdprüfer einen Prüfbericht. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

4.2 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen gemäß des Musterleistungsverzeichnisses (Anlage 3) durchzuführen. Das Leistungsverzeichnis kann über die Gütegemeinschaft bezogen werden. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form sechs Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

4.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und die jeweils zutreffen-

* oder als gleichwertig anzuerkennende Qualifikationsnachweise

** oder gleichwertige Nachweise

Güte- und Prüfbestimmungen

den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist ohne vorherige Ankündigung von einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer mindestens zweimal jährlich vor Ort durchzuführen. Der Gütezeichenbenutzer ist verpflichtet, jährlich der Gütegemeinschaft mindestens 15 aktuelle Leistungsobjekte schriftlich anzuzeigen, an denen gütegesicherte Leistungen erbracht werden. Der beauftragte Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft aus gestellten schriftlichen Auftrages vor Ort zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Prüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, daß die in Abschnitt 2 aufgeführten mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in jeweils gültiger Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

4.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes umgehend dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

4.5 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

4.6 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführten Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

5 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen und den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen der Gütegemeinschaft darf nur gemäß der in den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen genannten Kennzeichnungsmodalitäten vom Gütezeichenbenutzer angewendet werden.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e. V.

6 Änderungen

Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes der Gütegemeinschaft an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft gesetzt.

B. Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten

1-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten, insbesondere die Beratung, Planung, Ein- und Zusammenbau.

1-1.1 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2 Gütebestimmungen

1-2.1 Grundsätze

Für die Grundsätze gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-2.1.1 Erstellung (Herstellung und Montage)

1-2.1.1.1 Leitsatz: Die Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten bezieht sich ausschließlich auf fabrikneue eigenproduzierte Turn- und Sportgeräte

1-2.1.1.2 Die Durchführung der gütegesicherten Erstellung (Herstellung und Montage) durch den Gütezeichenbenutzer hat so zu erfolgen, dass

- das mit dem Auftraggeber vereinbarte Leistungsverzeichnis sowie
- alle gewerkstangierenden und koordinierenden planerischen und technischen Maßnahmen fachmännisch durchgeführt werden können,
- insbesondere, eventuelle Abweichungen zu Abschnitt 2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen eindeutig für die uneingeschränkte fachmännische Montageausführung geregelt werden,
- notwendige techn. Angaben und Hinweise für alle die Baumaßnahme betreffenden Einflüsse in Zusammenhang mit der Montage von Sportgeräten fachgerecht ausgearbeitet und dem Auftraggeber für die Architekten- und Einrichtungsplanung und statischen Nachweise zur Verfügung gestellt werden,
- die Durchführung fachgerechter Schweißarbeiten an Stahlteilen oder -konstruktionen fachgerecht erfolgt.

Zur Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten gehören nicht:

- Elektrotechnische Montagen.
- Montagen in Zusammenhang mit elektronischen Elementen, auch dann nicht, wenn solche in Sportgeräten integriert sind.

1-2.2 Anforderungen

Die Erstellung (Herstellung und Montage) fabrikneuer eigenproduzierter Turn- und Sportgeräte umfasst folgende Leistungen:

- fachgerechte Beratung,
- Planung,
- Ein- und Zusammenbau.

Soweit die vorhergehende Demontage und die Entsorgung Vertragsgegenstand zwischen Gütezeichenbenutzer und Auftraggeber ist, unterliegen diese Leistungen ebenfalls dieser Gütesicherung und somit auch einer Überwachung durch die Gütegemeinschaft.

Die genannten Leistungen werden in einem individuellen Leistungsverzeichnis definiert und bilden die Grundlage der Erstellung (Herstellung und Montage). Des Weiteren ist vom Gütezeichenbenutzer für den Auftraggeber eine Fachdokumentation (Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise, Stücklisten, Geräteeinbauplan) zu erstellen und mit der Übergabe auszuhändigen.

1-2.3 Betriebliche und personelle Voraussetzungen

Maßgebend für die Anforderungen an den Betrieb und das Personal ist Abschnitt 3.3 und 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-3 Prüfbestimmungen

Inhalt und Umfang der Prüfbestimmungen leiten sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit Abschnitt 1-2 dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ab.

1-4 Überwachung

1-4.1 Grundsätze

Für die Grundsätze zur Prüfung von gütegesicherten Leistungen gelten die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4.2 Erstprüfung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren für gütegesicherte Leistungen ergeben sich aus Abschnitt 4.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 1-2 niedergelegten Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4.3 Eigenüberwachung

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung der Gütezeichenbenutzer ergeben sich aus Abschnitt 4.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4.4 Fremdüberwachung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 4.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit Abschnitt 1-2 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

1-4.5 Wiederholungsprüfung

Für die Modalitäten der Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 4.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Güte- und Prüfbestimmungen

1-5 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



1-6 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

C. Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für die Inspektion/Wartung von Sportgeräten

2-1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Inspektion/Wartung von Sportgeräten incl. Leistungen bei Umbau-, Ergänzungs- und Nutzungsänderungen.

2-1.1 Allgemeines

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-2 Gütebestimmungen

2-2.1 Grundsätze

Für die Grundsätze gilt Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-2.1.1 Inspektion

2-2.1.1.1 Leitsatz:

Die Leistung der Inspektion besteht aus:

- Durchführung der im Musterleistungsverzeichnis (Anlage 3) spezifizierten Prüfungen und Arbeiten.
- Erstellung eines Leistungsverzeichnisses mit detaillierten Angaben der durchzuführenden Arbeiten und des erforderlichen Materials.
- Sperrung von Geräten mit sicherheitsrelevanten Risiken bzw. schwerwiegenden Mängeln.
- Berichterstattung über die festgestellten Abweichungen im Abgleich mit Abschnitt 2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.
- Empfehlung, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge.
- Berichterstattung gemäß Anlage 1.

2-2.1.2 Wartung

2-2.1.2.1 Leitsatz

Die Leistung der Wartung besteht aus:

- Durchführung der Prüfung und der gemäß Inspektionsbericht notwendigen Arbeiten.
- Sperrung von Geräten mit sicherheitsrelevanten Risiken bzw. schwerwiegenden Mängeln.
- Empfehlung, Verbesserung und Ergänzungsvorschläge.
- Berichterstattung gemäß Anlage 2.

2-2.2 Anforderungen

2-2.2.1 Anforderungen an die Inspektion/Wartung von Einbaugeräten

Grundsätzlich sind vom Gütezeichenbenutzer folgende Leistungen zu erbringen und im Inspektions- bzw. Wartungsbericht gemäß siehe Anlage 1 und 2 zu dokumentieren:

- Überprüfung der Einbaugeräte auf äußerlich sichtbare Mängel
- Prüfung von Verschleißteilen bzw. bereits bekannte Schwachstellen der Geräte

→ Prüfung und Sicherstellung der Funktionalität

→ Prüfung der Befestigungselemente

→ Unterbreitung von Vorschlägen bei Nutzungsänderung

→ Prüfungen aller Gerätesicherungen

→ Durchführung aller Wartungsarbeiten, die sich aus der Inspektion ergeben, sowie Durchführung jener Wartungsarbeiten, gemäß den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

Leistungsumfänge der Inspektion/Wartung von Einbaugeräten ergeben sich aus dem Musterleistungsverzeichnis, das über die Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V. angefordert werden kann. Die dort niedergelegten Leistungsumfänge sind für den Gütezeichenbenutzer verbindlich.

2-2.2.2 Anforderungen an die Inspektion/Wartung von beweglichen Großgeräten

Grundsätzlich sind vom Gütezeichenbenutzer folgende Leistungsumfänge zu erbringen und im Inspektions- bzw. Wartungsbericht gemäß Anlage 1 und 2 zu dokumentieren:

- Überprüfung der beweglichen Großgeräte auf äußerlich sichtbare Mängel
- Überprüfung der Verschleißteile bzw. bereits bekannte Schwachstellen der Geräte
- Prüfung und Sicherstellung der Funktionalität
- Prüfung aller Gerätesicherungen
- Unterbreitung von Vorschlägen bei Nutzungsänderungen
- Prüfung und Instandhaltung aller Transporteinrichtungen
- Prüfung der Lagerungen
- Prüfung der Wandhalterung
- Durchführung aller Wartungsarbeiten, die sich aus der Inspektion ergeben, sowie Durchführung jener Wartungsarbeiten, gemäß den Anforderungen der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

Leistungsumfänge der Wartung von beweglichen Großgeräten ergeben sich aus dem Musterleistungsverzeichnis, das über die Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V. angefordert werden kann. Die dort niedergelegten Leistungsumfänge sind für den Gütezeichenbenutzer verbindlich.

2-2.2.3 Anforderungen an die Inspektion/Wartung von Kleingeräten

Grundsätzlich sind vom Gütezeichenbenutzer folgende Leistungen durchzuführen und im Inspektions- bzw. Wartungsbericht gemäß Anlage 1 und 2 zu dokumentieren:

- Prüfung der vorhandenen Geräte auf äußerlich sichtbare Mängel
- Prüfung und Sicherstellung der Funktionalität

Leistungsumfänge der Inspektion/Wartung von Kleingeräten ergeben sich aus dem Musterleistungsverzeichnis, das über die Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V. angefordert werden. Die dort nieder-

Güte- und Prüfbestimmungen

gelegten Wartungsumfänge sind für den Gütezeichenbenutzer verbindlich.

2-2.2.4 Betriebliche und personelle Voraussetzungen

Maßgebend für die Anforderungen an den Betrieb und das Personal ist Abschnitt 3.3 und 3.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-3 Prüfbestimmungen

Inhalt und Umfang der Prüfbestimmungen leiten sich aus Abschnitt 3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit Abschnitt 2-2 dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen ab.

2-4 Überwachung

2-4.1 Grundsätze

Für die Grundsätze zur Prüfung von gütegesicherter Leistungen gelten die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4.2 Erstprüfung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren für gütegesicherte Leistungen ergeben sich aus Abschnitt 4.1 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit den in Abschnitt 2-2 niedergelegten Anforderungen der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4.3 Eigenüberwachung

Inhalt und Umfang der Eigenüberwachung der Gütezeichenbenutzer ergeben sich aus Abschnitt 4.2 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4.4 Fremdüberwachung

Der Prüfungsumfang und die Prüfverfahren ergeben sich aus Abschnitt 4.3 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen in Verbindung mit Abschnitt 2-2 der Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-4.5 Wiederholungsprüfung

Für die Modalitäten der Wiederholungsprüfung gilt Abschnitt 4.4 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2-5 Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung von gütegesicherten Leistungen gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß folgender Zeichenabbildung:



2-6 Änderungen

Für Änderungen dieser Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gilt Abschnitt 6 der Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

Inspektionsbericht
laufende Nr.:
Seite 1 von

Datenerfassung

Firma (Gütezeichenbenutzer):
Anschrift:
Tel.: (.....); Fax: (.....)
Verantwortliche Person für die Inspektion:

Objektdatei

Auftraggeber:
Anschrift:
Tel.: (.....); Fax: (.....)
Verantwortliche Person vor Ort:
erreichbar unter Tel.: (.....)
von Uhr bis Uhr erreichbar unter Tel.: (.....)

Auftragsdaten

Auftragsdatum:; Auftragsnummer:
Auftragseingang:; Bearbeiter:
Inspektion in folgenden Objekten*:
 Turnhalle Mehrzweckhalle Aussenanlage weitere Objekte im nachfolgenden aufzuführen:

Inspektionsdaten

Bei der Inspektion wurden folgende Geräte gemäß beiliegendem Bericht besichtigt*:
 Einbaugeräte bewegliche Großgeräte Geräte in Krafräumen
 Geräte in Aussensportanlagen Kleingeräte

Inspektionsergebnis

Die Inspektion mit der laufenden Nr. kommt zu folgendem Ergebnis:
1. Für die Instandsetzung der inspizierten Sportgeräte werden voraussichtlich folgende Kosten (siehe Inspektionsbericht) anfallen:
2. Für die Instandsetzung der inspizierten Sportgeräte werden voraussichtlich folgende Ersatzteile benötigt: (Auflistung)
3. Folgende Verbesserungen/Neuanschaffungen sollten angesetzt werden:
4. Nachfolgende Geräte wurden mit einem Sperrvermerk versehen und die verantwortliche Person des Auftraggebers informiert:
5. Eine Entsorgung anfallender Reststoffe durch den Gütezeichenbenutzer wurde vereinbart
 ja nein

Inspektionsabschluss

Dieser Inspektionsbericht wurde auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e. V. erarbeitet und bestehend aus Seiten wurde in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt. Das Ergebnis der Inspektion wird bestätigt.

....., den.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift des Gütezeichenbenutzers oder dessen Beauftragten)
....., den.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten)

Anmerkung:

Ein Musterleistungsverzeichnis liegt diesen Güte- und Prüfbestimmungen bei.

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Inspektionsbericht Nr.							
lfd.	Geräteart	Zuord.**	Hersteller	Menge	ME***	Ersatzteile	Bemerkungen****
Muster							

Erläuterungen:

** Zuord. = Zuordnung (1 = Einbaugerät; 2 = bew. Großgerät; 3 = Kraftgerät; 4 = Aussensportgerät; 5 = Kleingerät)

*** ME = Mengeneinheit (Stk./Paar) **** Bemerkungen, insbesondere sind Vermerke zu führen, wenn Geräte mit Sperrvermerken versehen wurden

Wartungsbericht laufende Nr.in Bezug auf den vorangegangenen Inspektionsbericht laufende Nr.
Seite 1 von

Ergänzungsdaten zum Inspektionsbericht

Folgende Ergänzungen (Datenerfassung, Objektdaten, Auftragsdaten, Inspektionsdaten) haben sich ergeben:
.....
.....
.....

Durchführungsdaten

Wartungsauftrag wurde erteilt am:
Wartung wurde durchgeführt am: um Uhr
von

Wartungsergebnis:

1. Gemäß des vorliegenden Inspektionsberichtes Nr.: und der *Durchführungsdaten* wurden Wartungsarbeiten gemäß des beiliegenden Wartungsberichtes Nr.: mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

- die Wartung der im Inspektionsbericht aufgeführten Sportgeräte konnte vollständig durchgeführt werden
- folgende Sportgeräte mussten über den Inspektionsbericht hinaus instandgesetzt werden:

Folgende zusätzliche Arbeitseinheiten und Ersatzteile mussten aufgewendet werden:

- folgende Sportgeräte konnten wegen schwerwiegender Mängel nicht gewartet oder instandgesetzt werden:
- die betroffenen Geräte wurden während des Wartungstermines in Anwesenheit des Auftraggebers bzw. dessen Bevollmächtigten aussortiert
- die betroffenen Geräte wurden zur weiteren Instandsetzung ausgelagert
- eine Entsorgung von Reststoffen wurde vorgenommen ja nein

Bei zweckgerichteter und ordnungsgemäßem Einsatz der gemäß Wartungsbericht Nr.:geprüften und instandgesetzten Sportgeräte kann von einer Betriebsfähigkeit bis zum nächsten Wartungstermin ausgegangen werden.

Dieser Wartungsbericht wurde auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/ Wartung und Erstellung (Montage) e. V. erarbeitet. Er wurde in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt. Das Ergebnis wird hiermit bestätigt.

....., den.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift des Gütezeichenbenutzers oder dessen Beauftragten)

....., den.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten)

Wartungsbericht laufende Nr.: Grundlage Inspektionsbericht laufende Nr.:							
lfd.	Geräteart	Zuord.**	Hersteller	Menge	ME***	Ersatzteile	Bemerkungen****
Muster							

Erläuterungen:

** Zuord. = Zuordnung (1 = Einbaugerät; 2 = bew. Großgerät; 3 = Kraftgerät; 4 = Aussensportgerät; 5 = Kleingerät)

*** ME = Mengeneinheit (Stk./Paar) **** Bemerkungen

**Musterleistungsverzeichnis* für
Turn- und Sportgerätewartung der
Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung
(Montage) e. V.**

(Auszug)

lfd. Nr.	Menge	ME	Zuordnung	Gerätebezeichnung
1		Stk. Stk. Stk. Stk.	1	Steckreck (Hülsenreck) DIN 7903 Teil 1 Einzelne Bestandteile der Steckreckanlage in montiertem, nutzungs- bereitem Zustand auf sichtbare Mängel, Funktion und Vollständigkeit prüfen Sonstige fabrikatspezifische Inspektion nach Vorgabe des Herstellers Bei festgestellten Mängeln: Fabrikat/Typ ... feststellen Berichtsleistung (gem. Erläuterung im Vortext)
2		Stk. Stk. Stk. Stk.	1	Versenkreck DIN 7903 Teil 2 Einzelne Bestandteile der Versenkreckanlage in montiertem, nutzungs- bereitem Zustand auf sichtbare Mängel, Funktion und Vollständigkeit prüfen Sonstige fabrikatspezifische Inspektion nach Vorgabe des Herstellers Bei festgestellten Mängeln: Fabrikat/Typ ... feststellen Berichtsleistung (gem. Erläuterung im Vortext)
3		Stk. Stk. Stk. Stk.	1	Stufenreck DIN 7903 Teil 3 Einzelne Bestandteile des Stufenrecks in montiertem, nutzungs- bereitem Zustand auf sichtbare Mängel, Funktion und Vollständigkeit prüfen Sonstige fabrikatspezifische Inspektion nach Vorgabe des Herstellers Bei festgestellten Mängeln: Fabrikat/Typ ... feststellen Berichtsleistung (gem. Erläuterung im Vortext)
4		Stk. Stk. Stk.	1	Faustballsäule DIN 7893 Einzelne Bestandteile der Faustballsäule in montiertem, nutzungs- bereitem Zustand auf sichtbare Mängel, Funktion und Vollständigkeit prüfen Sonstige fabrikatspezifische Inspektion nach Vorgabe des Herstellers Bei festgestellten Mängeln: Fabrikat/Typ ... feststellen Berichtsleistung (gem. Erläuterung im Vortext)

* Das Leistungsverzeichnis kann über die Gütegemeinschaft angefordert werden.

D. Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage)

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung von Sportgeräten und den Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die einzelnen Leistungsbereiche. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Sportgeräte- Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V., zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und den jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweils zutreffenden leistungsbezogenen Zusatz. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2 und 3). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Zusatz nur für Leistungen verwenden, die den Allgemeinen und den zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzel-

werbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen der Gütegemeinschaft in Verbindung mit dem jeweiligen leistungsbezogenen Zusatz zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Allgemeinen- und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.4 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Werden gütegesicherte Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwahrt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Satzung der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete/die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e. V.
 - die Aufnahme als Mitglied*
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens „Sportgeräte-Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage)“ in Verbindung mit dem leistungsbezogenen Zusatz gemäß Abschnitt 2 dieses Verpflichtungsscheines*

2. Der Unterzeichnete/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass
 - die Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) und Inspektion/Wartung von Sportgeräten in Verbindung mit den
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Erstellung (Herstellung und Montage) von Sportgeräten**
 - Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen für die Inspektion/Wartung von Sportgeräten**
 - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.
 - die Gütezeichensatzung
 - die Durchführungsbestimmungen mit Muster 1, 2 und 3.

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft
Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes der Firma

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin anerkannte
und als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Sportgeräte –
„Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage)“

in Verbindung mit dem Zusatz



INSPEKTION WARTUNG

_____, den _____

Gütegemeinschaft Sportgeräte –
Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft
Sportgeräte – Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes der Firma

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung
und Kennzeichnung e.V. Sankt Augustin anerkannte
und als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Sportgeräte –
„Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage)“

in Verbindung mit dem Zusatz



ERSTELLUNG

_____, den _____

Gütegemeinschaft Sportgeräte –
Inspektion/Wartung und Erstellung (Montage) e.V.

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL-Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL-Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und RAL-Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

*Siegburger Straße 39, 53757 Sankt Augustin, Tel.: +49 (0) 22 41-16 05-0, Fax: +49 (0) 22 41-16 05-11
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de*

